



Satzung Bürgerverein Assel e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Assel e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in *Tostedt*
unter der Nr. **100143** eingetragen.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Drochtersen Assel, Asseler
Strasse 42.
- §1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im:
Touristikverein Kehdingen e.V.
Landestrachtenverband Niedersachsen e.V.
De Plattdüütschen e.V.
Museumsverbund im Landkreis Stade e.V
- §1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-
nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- §2 .1.1 Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- Vorträge
- Ausstellungen
- Betrieb des Heimatmuseums
- Führungen von Gruppen und Einzelpersonen im Museum
- Sammlung von Museumsgegenständen aus der Region
- Wartung und Pflege der Sammlungen
- Filmabende
- Unterhaltung und Förderung der „Osseler Tanz und Trachten-
grup“



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

- §2 .1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- die Pflege und Unterhaltung der denkmalgeschützten Gebäude der Heimatstube und der Jagemannstiftung sowie des Kriegerdenkmals von 1870/71 neben der Friedhofskapelle.

- §2 .1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- Die Teilnahme an der gelebten Städtepartnerschaft (seit 1972) zwischen „Rosieres en Santerre (F) und Assel (D).
- gemeinsame Ausflüge und gegenseitige Besuche von Bürgern aus Rosieres en Santerre und Assel mit unterschiedlichsten Veranstaltungen.

- §2 .1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- Pflege der Kriegerdenkmals von 1870/71 neben der Friedhofskapelle
- die jährl. Kranzniederlegung am Ehrenmal zum Gedenken Gefallenen des 1. + 2. Weltkrieges an der Asseler Kirche.

- §2 .1.5 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch :

- die Durchführung von Schachabenden und – turnieren.

- §2 .1.6 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch :

- das Aufstellen und die Pflege und Wartung von Parkbänken auf den Deichen und an Wegen in der Gemeinde
- die Pflege des Wappenbaumes und des Platzes in der Ortsmitte in Assel
- die Bepflanzung und Pflege von Blumenkästen am Museum und der Flethbrücke über das Asseler Schleusenfleth
- die Teilnahme am Asseler Weihnachtsmarkt mit einem Stand
- die weihnachtliche Dekoration des Dorfes und deren Pflege

§2 .2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 . 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 .5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3 . 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (auch per E Mail) entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monate zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgestoßen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe des Vorstandes

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

§ 7 Der Vorstand

§7 .1 Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§7 .2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem stellvertr. Schriftführer
- b) dem stellvertr. Kassenwart
- c) sechs Beisitzer

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

§8 .1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§8 .2 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schriftführers und des stellv. Schriftführers, sowie die Wahl des Kassenwartes und des stellv. Kassenwartes soll im Jahreswechsel (somit nicht im gleichen Jahr) erfolgen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende,



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftlichen Aushang in den Aushangkästen des Bürgervereins Assel an den Standorten Bushaltestelle Barnkrug, Barnkruger Strasse 83; Bushaltestelle Ritsch, Ritscher Strasse 68;



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

Jagemannstiftung, Asseler Strasse 42 und Feuerwehr Asselermoor, Asselermoor 59,
sowie Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Bürgervereins Assel e.V unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktages.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend der stellv. Schriftführer, ist dieser ebenfalls nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel ($\frac{4}{5}$) erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten :

Ort und Zeit der Versammlung

die Person des Versammlungsleiters

die Person der Protokollführers

die Zahl der erschienenen Mitglieder

die Tagesordnung

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederver-



Satzung

Bürgerverein Assel e.V

sammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel (1/10) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15 .1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind nur 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Drochtersen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der ehemaligen Gemeinde Assel zu verwenden hat.

Assel, den 19.September 2025

Versammlungsleiter

Protokollführer